

# Zur Rechtssymbolik des Bischofsrings [Verena Labhart]

Autor(en): **Tüchle, H.**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **14 (1964)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

CARL PFAFF, *Kaiser Heinrich II., sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel*. Helbing & Lichtenhahn, Basel 1963. 118 S. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, hg. von E. Bonjour und W. Kaegi, Bd. 89.)

Der Verfasser geht aus von den Beziehungen, welche Heinrich II. und das Bistum und die Stadt Basel miteinander in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts verbanden. Deshalb wird auch die Stellung Basels im Spannungsfeld zwischen dem deutschen Reich und dem Königreich Hochburgund untersucht. Kaiser Heinrich II., der in Basel den Schlüssel zu Hochburgund sah, ließ ihm eine besondere Pflege angedeihen. Der Verf. geht sowohl den Güterschenkungen Heinrichs II. an Basel nach wie auch den kostbaren Gaben, die an das 1019 neugeweihte Basler Münster gelangten. Der Kult Heinrichs II. im Domstift zu Basel entstand jedoch erst eigentlich durch die Translation von Reliquien unter Bischof Johann Senn im Jahre 1347. In umsichtiger Weise befaßt sich der Verf. mit den Auswirkungen dieser bewußten Aufnahme des Heinrichkultes in den verschiedenen Bereichen der Liturgie; soweit es mit den gegebenen Mitteln der Basler Handschriften möglich war, wurde auch die Hagiographie und das Predigtwesen in das Blickfeld der Untersuchungen gezogen. Von Interesse ist besonders die Analyse von zwei Predigten des Basler Dompredigers Heynlin von Stein, die in die Jahre 1477 und 1486 zu datieren sind; sie bieten aufschlußreiche Beispiele der Predigtsitte der Zeit. Im 15. Jahrhundert wird der heilige Kaiser, der bislang als besonderer Heiliger des Bistumes und der Kathedralkirche anzusehen war, auch zum Schutzherrn der Stadt. Am Heinrichstag 1501 vollzog sich dann auch der feierliche Eintritt der Stadt Basel in die Eidgenossenschaft. — Die Untersuchungen des Verf. geben einen guten Einblick in die Entwicklung des Heinrichkultes im Basler Raum. Daß noch manche Fragen offen bleiben, darauf weist der Verf. selbst bei den Erörterungen zur Hagiographie und über die Patrozinien hin. Kleinere Versehen in den einleitenden Bemerkungen zur frühen Geschichte der Basler Kirche vermögen den Wert der sorgsamsten Arbeit nicht zu beeinträchtigen, die auch die handschriftlichen Quellen der Universitätsbibliothek Basel und die Anniversarien im Generallandesarchiv zu Karlsruhe heranzieht.

Köln

H. Büttner

VERENA LABHART, *Zur Rechtssymbolik des Bischofsrings*. Böhlau-Verlag, Köln/Graz 1963. VIII u. 116 S. (Rechtshistorische Arbeiten, hg. v. Karl Siegfried Bader.)

Den Zusammenhang zwischen Liturgie und Rechtssymbolik hatte einst schon I. Herwegen allgemein dargestellt. Ihn an einem einzelnen Objekt, hier am Ring des römisch-katholischen Bischofs, zu untersuchen, führt zu interessanten Ergebnissen, offenbart aber auch von Anfang an die Schwie-

rigkeiten, die im Fehlen einer allgemein anerkannten Begriffsbestimmung des Rechtssymbols liegen. Die in der Schule von K. S. Bader geschaffene Dissertation verzichtet auf eine Definition von Symbol (vgl. dazu jetzt St. Wisse, *Das religiöse Symbol. Versuch einer Wesensdeutung*. Essen 1963) und schließt sich der Umschreibung C. v. Schwerins vom Zweck her an. Thematisch streng von der religiösen Deutung des Bischofsrings (= BR) absehend, stellt sich die Verf. die Frage: Welche rechtlich bedeutungsvollen Gedanken versinnbildet er? Dem BR kam eine Rechtssymbolik nur ein schwaches Jahrhundert, vor und während des Investiturstreites, zu. So muß dem geschichtlichen Sinnwandel des Rings nachgegangen werden, der zuerst als im allgemeinen Gebrauch stehender Siegelring gesehen wird. Der Ehrenring aller antiken Kulturen ist ein weiteres konstitutives Element, ohne daß die Herkunft des BR gerade vom römischen Senatorenring gesichert ist. So erscheint auch der erste in geschichtlichen Quellen uns begegnende BR des 4. Konzils von Toledo (633) als Siegelring mit mystischer Bedeutung und Würdezeichen. In der fränkischen Liturgie des 10. Jahrhunderts wird erstmals die Bedeutung des BR als Eherring sichtbar, der die Verbindung des Bischofs mit der gesamten Kirche darstellt — von hier ergibt sich auch ein Zugang zu den Diskussionen des gegenwärtigen Vatikanischen Konzils über die Begründung des kollegialen Bischofsamtes. Rechtssymbol wird der BR im Zeitalter der Investitur seit Heinrich III., aber nur auf der kaiserlichen Front. Der Investiturring als Amtssymbol im Gedankenkreis des Staatskirchentums und des Eigenkirchenwesens wird freilich erst in der Zeit der Spannung jenes Jahrhunderts aktualisiert. Heute ist der BR in seine rein geistliche Sphäre zurückgesunken — er ist auch nur noch einer von mehreren Ringen im katholischen Ritus und Recht.

Die Untersuchung ist breit ausholend, trotzdem gestrafft. Kaum ein Problem, das nicht mindestens in Anmerkungen behandelt wäre. Überblicke über die Geschichte der Liturgie und des Ehrechtes bis ins 11. Jahrhundert, Hinweise auf die Verhältnisse in Frankreich und England, wertvolle Bemerkungen zur Entstehung von Rechtssymbolen und ihrer Paarung zeigen den weiten Umkreis, in dem die Aufgabe gesehen wurde. Die Literatur ist gründlich benützt; nur hätte man neben dem doch nicht unangefochtenen Buch von Zwölfer gerne die Ergänzungen von E. Ewig (*Zeitschrift für Kirchengeschichte* 1960) gesehen.

*Gröbenzell/München*

*H. Tüchle*

JACQUES HEERS, *L'Occident aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles. Aspects économiques et sociaux*. Paris, Presses universitaires de France, 1963. 388 p. (Collection «Nouvelle Clio», N° 23.)

Une nouvelle collection voit le jour, qui se propose, sous la direction de Robert Boutruche et de Paul Lemerle, professeurs à la Sorbonne, de nous présenter en quarante-cinq volumes un vaste panorama de l'histoire